

# Reglement des Elternrates der Schuleinheit Glärnisch Wädenswil

## 1. Leitidee

mit arbeit  
mit wirkung  
mit sprache  
mit bestimmung

für einen partnerschaftlichen Umgang

## 2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Dieses Reglement gilt für die Mitwirkung der Eltern und Erziehungsberechtigten an der Schuleinheit Glärnisch.
- 2.2 Der Elternrat ist konfessionell und politisch neutral.
- 2.3 Die Mitglieder des Elternrates sind zur Verschwiegenheit bezüglich Persönlichkeitsschutz verpflichtet.
- 2.4 Mitglieder des Elternrates, welche Einzelinteressen vertreten oder die Ziele des Elternrates missachten, können jederzeit auf Antrag des Vorstandes vom Elternrat ausgeschlossen werden.
- 2.5 Für Beschlussfassungen und Wahlen gilt das einfache Mehr mit Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin.
- 2.6 Änderungen des Reglements bedürfen einer Genehmigung durch den Elternrat, das Lehrerteam und die Schulpflege.

## 3. Organisation

- 3.1 Der Elternrat setzt sich aus dem Vorstand (mind. 3 Personen), gewählten Vertretern/Vertreterinnen der Schulklassen (je 2 Personen) und Kindergartenklassen (je 1 Person pro Stufe), der Schulleitung (1 Person) und der Vertretung des Lehrerteams (je 1 Person aus Kindergarten, der Unter- und der Mittelstufe) zusammen.
- 3.2 Die Amtszeit der Elternratsmitglieder beträgt 3 Jahre, auf der Kindergartenstufe 2 Jahre, und endet automatisch beim Stufenwechsel ihrer Kinder. Ein vorzeitiger Austritt kann auf das Ende des Schuljahres erfolgen.
- 3.3 Die Elternratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Elternratssitzungen verpflichtet. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Sitzungen. Es findet mindestens eine Sitzung pro Semester statt.
- 3.4 Jedes Mitglied des Elternrats hat eine Stimme und kann nur eine Klasse vertreten. Abwesende Mitglieder können nicht vertreten werden. Die Vertretung des Lehrerteams sowie der Schulleiter haben beratende Stimmen.
- 3.5 Schulpflege, Lehrpersonen und weitere Fachpersonen können für spezielle Traktanden beratend beigezogen werden.
- 3.6 Der Elternrat protokolliert seine Beschlüsse. Die Schulpflege und das Lehrerteam haben Einsicht in das Protokoll, ein Exemplar liegt jeweils im Lehrerzimmer auf.

#### 4. Aufgaben und Kompetenzen

- 4.1 Der Elternrat fördert den Kontakt zwischen Eltern, Lehrpersonen und Schülern/Schülerinnen und kann sich ihrer Anliegen seinen Möglichkeiten entsprechend annehmen. Er behandelt nur Anliegen, welche die gesamte Schuleinheit, die Mehrheit der Elternschaft oder den Elternrat selbst betreffen.
- 4.2 Der Elternrat unterstützt die Lehrpersonen wohlwollend und kann bei Schulanlässen zur aktiven Mitarbeit hinzugezogen werden.
- 4.3 Der Elternrat fördert den Austausch zwischen den Eltern und kann Elternanlässe durchführen (Weiterbildung, Vernetzung, Vorträge).
- 4.4 Der Elternrat initiiert Projekte und führt diese durch. Der Vorstand wird regelmässig über die laufenden Projekte informiert und erhält ein Sitzungsprotokoll. Der Elternrat kann auch für Projektarbeiten der Schule beratend und unterstützend beigezogen werden.
- 4.5 Der Elternrat besitzt ein Antragsrecht an die Schulleitung.
- 4.6 Eine Vertretung des Elternrates arbeitet mit beratender Stimme am Schulprogramm mit.
- 4.7 Der Elternrat informiert Eltern und Erziehungsberechtigte regelmässig über seine Tätigkeit.

#### 5. Aufgaben des Vorstandes

- 5.1 Aufgabe des Vorstandes ist die Einladung, Durchführung, Leitung und Protokollierung der Vorstands- und Elternratssitzungen.
- 5.2 Der Vorstand legt zusammen mit der Schulleitung die Termine für die Sitzungen des Elternrates sowie des Vorstandes fest.
- 5.3 Die Schulleitung und die Vertretung des Lehrerteams nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 5.4 Der Vorstand nimmt Anliegen der Eltern, der Schulleitung und der Schulpflege auf und bringt sie in den Elternrat ein.
- 5.5 Der Vorstand pflegt den Kontakt zu den temporären Arbeitsgruppen und studiert deren Protokolle.
- 5.6 Der Vorstand organisiert jährlich die Neu- oder Wiederwahlen des Vorstandes durch den Elternrat.
- 5.7 Der Präsident/die Präsidentin ist Ansprechperson für die Öffentlichkeit und kommuniziert im Sinne des Elternrates nach aussen.

#### 6. Abgrenzungen

- 6.1 Der Elternrat hat keine Aufsichtsfunktion und kein methodisches, didaktisches, inhaltliches, pädagogisches und personelles Mitspracherecht.
- 6.2 Der Elternrat vertritt keine Einzelinteressen.

#### 7. Wahlen

- 7.1 Der Elternrat setzt sich aus dem Vorstand (mind. 3 Personen), gewählten Vertretern/Vertreterinnen der Schulklassen (je 2 Personen) und Kindergartenklassen (je 1 Person pro Stufe), der Schulleitung (1 Person) und der Vertretung des Lehrerteams (je 1 Person aus Kindergarten, der Unter- und der Mittelstufe) zusammen.
- 7.2 Der Vorstand wird durch den Elternrat gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Präsident/die Präsidentin wird durch den Elternrat gewählt.

- 7.3 Elternvertreter/-vertreterinnen des Elternrats dürfen nicht gleichzeitig Lehrpersonen an der Schuleinheit Glärnisch oder Mitglieder der Primarschulpflege sein.
- 7.4 Vorstandsmitglieder bleiben bis zur vollendeten Ersatzwahl im Amt. In ausserordentlichen Fällen kann ein Vorstandsmitglied das Amt bis zu zwei Jahre weiterführen, ohne Klassenvertreter/-vertreterin zu sein. Diese Zeit muss dazu genutzt werden, ein neues Vorstandsmitglied einzuarbeiten. Der Elternrat bestätigt jährlich den Vorstand.
- 7.5 Aus jeder Klasse werden 2 Personen als Vertretung gewählt. Stellt sich keine oder nur eine Person zur Verfügung, ist die betreffende Klasse mit 0 beziehungsweise 1 Stimme vertreten. Die Lehrpersonen der ersten und vierten Klassen und des Kindergartens sind verpflichtet, die Wahl der Vertretung im ersten Schulquartal durchzuführen. Der Austritt aus dem Elternrat ist auf das Ende eines Schuljahres möglich.
- 7.6 Ersatzwahlen werden in den betreffenden Klassen durch die Lehrperson organisiert.
- 7.7 Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt gemäss *Merkblatt*.

## 8. Finanzen und Infrastruktur

- 8.1 Dem Elternrat stehen die Schulräumlichkeiten und die Infrastruktur der Schuleinheit Glärnisch nach Absprache mit der Schulleitung zur Verfügung.
- 8.2 Mitteilungen des Elternrates können durch die Lehrpersonen an die Eltern und Erziehungsberechtigten abgegeben werden.
- 8.3 Die Buchhaltung und Finanzverwaltung übernimmt ein Vorstandsmitglied.
- 8.4 Die Primarschulpflege Wädenswil unterstützt den Elternrat finanziell gemäss den geltenden Richtlinien.

Genehmigt im Frühling 2007

Schuleinheit Glärnisch  
Lehrerteam  
Schulleiter



H. Rüegg

Primarschulpflege  
Wädenswil  
Präsident



J. Zollinger

Elternrat Schuleinheit  
Glärnisch  
Co-Leitung



B. Farrer/A. Schwerzmann